

Einwohnergemeinde Mattstetten

# **Reglement Über die Konzessionsabgabe Stromversorgung**

Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021

Die Einwohnergemeinde Mattstetten erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) folgendes Reglement:

Benützung des öffentlichen Grundes

**Art. 1**

<sup>1</sup> Die Genossenschaft Elektra, Jegenstorf (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

**Art. 2**

<sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

<sup>2</sup> Die Abgabe gemäss Abs. 1 beträgt mindestens 0.5 Rp./kWh und maximal 1.2 Rp./kWh der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie und wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Abgabe beträgt maximal CHF 400.- pro Messpunkt und Jahr.

<sup>3</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als „Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen“ gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 2.

Trägerschaft der Feuerwehr

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

## Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 genehmigt.

Mattstetten, 03.12.2021

### Gemeinderat Mattstetten



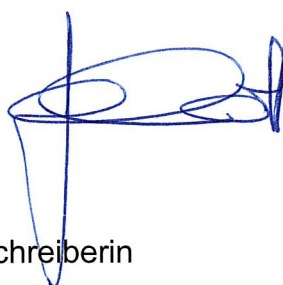
Christian Haueter

Gemeindepräsident



Edith Scholl

Gemeindeschreiberin



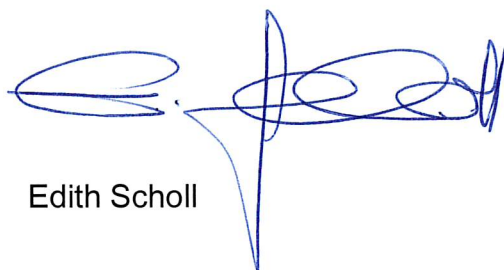
### Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mattstetten am 02.12.2021 genehmigte Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung dreissig Tage vor der beschlussfassenden Abstimmung öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 29. Oktober 2021 bekannt.

Innerhalb dieser Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

Mattstetten, 3. Dezember 2021

Gemeindeschreiberin



Edith Scholl